

# Groß-Strehliker

# Kreis- Blatt.

Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Inserionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Gr. gez. blt. Inzerate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

**Stück 39.**

Groß-Strehliß, den 30. September

**1874.**

Nro. 333. Die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung nach den Vorschlägen des Kreis-Ausschusses von mir festgesetzten Standesamtsbezirke, sowie die gleichmäßig von mir bestellten Standesbeamten und deren Stellvertreter für den Kreis Groß-Strehliß bringe ich in dem nachfolgenden Tableau mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß nach § 55 des Gesetzes die Funktionen der Standesbeamten mit dem 1. Oktober c. beginnen.

Die am Schluß des Tableaus aufgeführten und mit einem städtischen Standesamtsbezirke vereinigten Gemeinden sind unter Zustimmung der bezüglichen Stadtgemeinden dem betreffenden städtischen Standesamtsbezirke zugetheilt worden.

Breslau, den 26. August 1874.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
gez. Freiherr v. Nordenflicht.

### Tableau

der Standesamtsbezirke, sowie der Standesbeamten u. deren Stellvertreter im Kreise Gr.-Strehliß.

N <sup>o</sup> . R <sup>o</sup> .	Bezeichnung des Standesamtsbezirks	Zu dem Standesamtsbezirk gehören die Guts- u. Gemeindebezirke	Namen des Standesbeamten	Namen des Stellvertreters
1	Colonowśka	Gem. Colonowśka Gut Cuntzen Gem. Cowolowśka Gem. Brziniſka Gem. Renardshütte Gem. Rogolowiez Gem. Boſſowśka (Hütten- Etabliſſement) Gem. Boſſowśka (Bahnhof der Rechte-Oder-Eisenb.) Gem. Malapartus Gem. Gr.-Stanisch Gem. Bronder Mühle Gem. Drzymalla Mühle Gem. Wyſraniez Weiler Gem. Bendawiz Col. Harraſchowśka Gem. Miſchline mit Colonie Heine Gem. Kl.-Stanisch Gem. Carmerau	stellv. Amtsvorſteher Polizei-Anwalt Griſſche zu Colo- nowśka	Gutsvorſteher, Ren- dant Poſnansky zu Renardshütte.

Zf. Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks	Zu dem Standesamtsbezirk gehören die Guts- u. Gemeindebezirke	Namen der Standesbeamten	Namen des Stellvertreters
2	<b>Ziandowiz.</b>	Gem. Ziandowiz Hüttend. Gem. Ziandowiz Weiler Gem. Philippolis Gem. Mostken Gem. Schwiwle Colonie Zurek Gem. Zamoscic Gem. Zawadzky Gem. Krawiez Mühle Gem. Zulfau Colonie Böhme	Hütten-Zuspektor Schwig zu Zawadzky	Posthalter v. Kleben zu Zawadzky.
3	<b>Keltsch.</b>	Gem. Keltisch Colonie Neudorf Gem. Gaidamühle Gut Keltisch Vorwerk Gut Twardy Vorwerk Gem. Borowian Gem. Brondermühle Gem. Kruppamühle	Amtsvorsteher Groß- grundbesitzer Frenzel zu Keltisch	stellv. Amtsvorsteher Oberjäger Himmel zu Keltisch.
4	<b>Schl. Gr.-Strehlitz</b>	Gut Schloß Gr.-Strehlitz Gut Groß-Vorwerk Gut Groß-Strehlitz (Stadtwald) Gem. Sucholohna Gut Xionslas Vorwerk Gem. Mokrolohna Gut Gruschel Vorwerk u. Fchl-Thurm Gem. Brzezina Gut Brzezina Vorwerk Gem. Schironowiz v. R. mit Colonie Schroll Gem. Schironowiz v. P. Gut Grzeboschowiz Vorw. Gem. Grzeboschowiz Gem. Dllschowa Gut Komorniken Vorw. Gem. Dollna Gut Johanneshof Vorw. Gem. Czarnosin Gut Annahof Vorw. Gem. Rosniontau Gut Neilshof Vorw. Gem. Neudorf Gut Neudorf Vorw. Gem. Adamowiz Gut Adamowiz Vorw.	stellvert. Amtsvorsteher Polizei-Anwalt Czerwowsky zu Schloß Gr.-Strehlitz	Gutsvorsteher Wirth- schafts-Zuspektor v. Heering zu Mo- krolohna.

Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks	Zu dem Standesamtsbezirk gehören die Guts- u. Gemeindebezirke	Namen des Standesbeamten	Namen des Stellvertreters
4	Schl. Gr.-Strehlitz	Colonie Adamowitz Gem. Waldbäuser und Podborzan Gem. Dziewtowitz Gut Gollaschütz	wie umstehend	wie umstehend
5	Himmelwitz	Gem. Himmelwitz Gut. Himmelwitz Borw. Gem. Wirslesche Gem. Petersgrätz Gem. Gonschiorowitz Gut Wernerau und Bod- kretscham Borwerk Gem. Laziska mit Weiler Bokowj Gem. Carlsthal Gem. Liebenhain Gem. Stephanshain	Gutsvorsteher Guts- pächter Künzel zu Himmelwitz	Förster Mende zu Himmelwitz
6	Salesche	Gem. Salesche Gut Oberhof Gut Wiesenhof Gut Niederhof Gut Mittelhof Colonie Poppitz	Amtsvorsteher Decono- mie-Rath Vieler zu Salesche	stellv. Amtsvorsteher Rechnungsführer Hadamek zu Sa- lesche.
7	Blottnitz	Gem. Blottnitz Gut Blottnitz Borw. Gem. Gr.-Bluschnitz Gut Gr.-Bluschnitz Borw. Gem. Centawa mit Kuschnia Gut Centawa Borwerk Gem. Warmuntowitz Gut Warmuntowitz Borw. Gem. Waleczarowitz Gut Waleczarowitz Borw. Gem. Nogowischütz Gut Nogowischütz Borw.	Amtsvorsteher Graf von Posadowsky- Wehner zu Blottnitz	Gutspächter Justus zu Warmuntowitz.
8	Schloß Ujest	Gut Schloß Ujest mit Ferdinandshof Gem. Alt-Ujest Gut Alt-Ujest Gut Kopanina Gem. Kaltwasser Gut Carolinenhof mit Buczet Gem. Klutschau Gut Klutschau Borw. Gem. Niesdrowitz Gut Niesdrowitz	Amtsvorsteher Domai- nen-Pächter Bauer zu Schloß-Ujest	stellv. Amtsvorsteher Gutspächter Lieb zu Jarischau.

Zf. Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks	Zu dem Standesamtsbezirk gehören die Guts- u. Gemeindebezirke	Namen des Standesbeamten	Namen des Stellvertreters
8	<b>Schloß Ujeß</b>	Gut Goi et Lalof Gem. Jarischau Colonie Jarischau Gut Dziezinka	wie umstehend	wie umstehend
9	<b>Dzieschowiz</b>	Gem. Roswadze Gut Theresienhof u. Carls- hof Vorwerk Gem. Dzieschowiz mit Col. Solarnia Gut Dzieschowiz	Amtsvorsteher Graf Bethusy-Huc zu Dzieschowiz	stellv. Amtsvorsteher Deconomie-Direktor Schnabel zu Ros- wadze.
10	<b>Zyrowa</b>	Gem. Zyrowa Gut Zyrowa Gem. Krempa Gut Dallnie Gem. Jeschiona Gem. Dleszka Gut Jeschiona Gut Dallnie u. Staly Vorw.	Amtsvorsteher Guts- pächter Schmidt zu Zyrowa	Oberförster Gabriel zu Zyrowa.
11	<b>Gogolin</b>	Gem. Gogolin mit den Col. Strzebniew u. Wzgoda Gut Gogolin-Strzebniew und Leopoldshof Vorw. Gem. Goradze Gut Goradze Vorw. Gem. Sakrau Gut Oberhof, Beatenhof u. Podollschine Gem. Dombrowka Gut Dombrowka	commiss. Amtsvorsteher Major z. D. Hempel zu Gogolin	Rentmeister Kranz- felder zu Gogolin.
12	<b>Ditmuth</b>	Gem. Ditmuth Gut Emilienhof Vorw. Gem. Karlubiez Gut Karlubiez Gem. Oberwitz Gut Oberwitz Vorw. Gem. Mallnie Gem. Oberwanz Gem. Chorulla Gut Dallnie Vorw.	Inspector Hippert zu Ditmuth	Inspector Schneyder zu Oberwitz.
13	<b>Gr. Stein</b>	Gem. Groß-Stein Gut Lettoschin Vorw. Gem. Klein-Stein mit Vorw. Dwiezko Gut Klein-Stein Gem. Schedlitz Gut Raminiez Vorw. Gem. Posnowitz Gut Slawa Vorwerk. Gem. Sprentschütz Gut Sprentschütz Vorw.	Oberjäger Müller zu Groß-Stein	Ziegelei-Inspector Scharff zu Groß- Stein.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks	Zu dem Standesamtsbezirk gehören die Guts- u. Gemeindebezirke	Namen des Standesbeamten	Namen des Stellvertreters
14	<b>Stubendorf</b>	Gem. Stubendorf Gut Stubendorf Vorw. Gem. Dttmütz Gut Dttmütz Vorw. Gem. Heinrichsdorf Gut Heinrichsdorf Gem. Sucho-Danitz Gut Larischka Vorwerk Gem. Tschammer-Elguth Gut Tschammer-Elguth Gem. Grabow Gut Grabow Gem. Kroschnitz Gut Kroschnitz Gem. Boritsch Gut Boritsch Gem. Zauche Gem. Halensto	Amtsvorsteher General- Director v. Woysky zu Stubendorf	Oberförster Müller zu Tschammer-Elguth.
15	<b>Schimischow</b>	Gem. Schimischow Gut Tenczinau, Koschütz, Schimonia Vorwerke Gem. Suchau Gut Suchau Vorw. Gem. Rosmierz Gut Rosmierz	Amtsvorsteher Groß- grundbesitzer Tillgner zu Schimischow	stellv. Amtsvorsteher Wirtschafts-In- specter Dörffel zu Schimischow.
16	<b>Kadlub</b>	Gem. Kadlub u. Banatken Gut Kadlub Vorwerk Gem. Rosmirka mit Col. Zendrin Gut Schimiona Vorw. Gem. Dschiet Gut Dschiet Gem. Grodzisko Gut Grodzisko	Förster Czapla zu Dschiet	Mühlenbes. Mende zu Rosmirka.
17	<b>Kalinowitz</b>	Gem. Kalinow Gut Kalinow Vorwerk Gem. Kalinowitz Gut Dombrowe Vorw. Gem. Nieder-Elguth Gut Nieder-Elguth Vorw. Gem. Nienke	Gutsbesitzer Sonntag zu Nieder-Elguth	Inspector Hirsch zu Kalinow.

Nr. Vb.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks	Zu dem Standesamtsbezirk gehören die Guts- u. Gemeindebezirke	Namen des Standesbeamten	Namen des Stellvertreters
18	Wyssofa	Gem. Wyssofa Gut Wyssofa Vorwert Gem. Poremba Gut Poremba Gem. Kadlubiez Gut Kadlubiez Col. Wyssofa Gem. Ober-Elguth Gut Ober-Elguth Vorw. Marktlecken Annaberg	Gutspächter Bürde zu Wyssofa	Amtsvorsteher Groß- grundbesitzer Dr. Götsch zu Poremba.

Der Stadtgemeinde Leschnitz zugeschlagen:

Freivogtei Leschnitz Gemeinde, Freivogtei Leschnitz Gut, Krziensowiesch Gemeinde,  
Kraßowa Gemeinde, Kraßowa Gut Vorwerk.

Gr.-Strehliß, den 23. September 1874.

Nr. 334. Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten bringe ich in Nachfolgendem diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März c. zur allgemeinen Kenntniß, welche insbesondere auf die Anmeldung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bei den am 1. October d. J. in Wirksamkeit tretenden Herren Standesbeamten Bezug haben.

Die Gemeindevorsteher des Kreises fordere ich ferner auf, die Abgrenzung der Standesamtsbezirke, die Namen der Herren Standesbeamten und Stellvertreter, sowie die hier abgedruckten Gesetzesbestimmungen in einer sofort anzuberaumenden Gemeindeversammlung den Gemeindegliedern zur Kenntniß zu bringen.

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 14. Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater;
- 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
- 3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
- 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
- 5) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
- 6) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§ 15. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 16. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 17. Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 13 — 16), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 19. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 20. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis Behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

§ 23. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von Demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige verjäumt hat.

§ 24. Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kann eine bürgerlich gültige Ehe nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden (§ 337 des Strafgesetzbuchs).

§ 25. Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte, welcher zu deren Abschluß mitgewirkt, nicht der zuständige gewesen ist.

§ 26. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

§ 27. Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 25 Absatz 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 28. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 27) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

- 1) ihre Geburtsurkunden;
- 2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

§ 33. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch königliche Dispensation erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorgesetzte der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Fristen (§§ 29, 30) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 25, Absatz 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 34. Das Aufgebot verliert seine Kraft, und muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 35. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.

§ 36. Als Zeugen sollen nur großjährige Personen zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittve, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 41. Die §§ 15 — 17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 49. Wer den in den §§ 13—16, 18—20, 39—41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 44—47 zuwider handelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

Nr. 335. In Folge der bevorstehenden Einführung der Reichsmarkrechnung ist die Umgestaltung der Tarife für sämtliche Kommunikationsabgaben erforderlich. Das Landrathsamt ist beauftragt, diejenigen Kommunikationsabgaben aller Art, welche von Communen, Corporationen oder Privaten erhoben werden, nach der Reichsmarkrechnung umzuändern und vom 1. Januar künftigen Jahres ab einzuführen.

Es gehören hierzu namentlich die Chaussée-, Wege-, Brücken-, Fähr- und Stättegelder, Mauthen und sämtliche etwa auf Grund besonderer Privilegien zu erhebende Abgaben.

Die Herren Amtsvorsteher haben die Tarife dieser Communicationsabgaben von den Heberechtigten einzufordern und mir binnen 14 Tagen einzusenden. Von den Amtsverwaltungen, in deren Bezirk derartige Abgaben nicht erhoben werden, ist eine Negativanzeige einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 24. September 1874.

Nr. 336. An Stelle des bisherigen Kreis-Schul-Inspectors Dr. Montag in Lublinitz, welcher in den Kreis Dppeln versetzt worden ist, tritt vom 1. October cr. ab. der königliche Kreis-Schul-Inspector Herr Pastuszkyt aus Oberglogau. Hiervon gebe ich den Dominiern, Schulgemeinden, sowie den Herren Lokal-Schul-Inspectoren und Lehrern des hiesigen Kreises Kenntniß.

Groß-Strehlitz, den 28. September 1874.

Wegen Zuwendung eines Gelbbetrages ist zu ermitteln, ob sich der ehemalige Waldbereiber Carl Ullmann aus Hermagor im hiesigen Kreise aufhält.

Groß-Strehlitz, den 22. September 1874.

Nr. 337. Das Verzeichniß der in der 20. Verlosung am 15. September 1874 gezogenen Serien der Staatsprämien-Anleihe von 1855 ist im hiesigen Amte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Groß-Strehlitz, den 28. September 1874.

Nr. 338. Das Verzeichniß der Obstbäume pp. der königlichen Landesbaumschule bei Potsdam kann im hiesigen Amte eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 17. September 1874.



# Beilage

## zu Stück 39 des Gr.-Strehliher Kreisblatts.

---

Nr. 339. Der Provinzialständ. Ausschuß hat auf Veranlassung des Herrn Landeshauptmanns beschlossen, in Zukunft die Deklarationsformulare zu Versicherungs-Anträgen bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät unentgeltlich zu verabsolgen. Demgemäß weise ich die Gemeinde-Vorstände hierdurch an, Bestellungen auf diese Formulare mir einzureichen und bei Neubestellungen stets den Verbrauch der letzten Sendung nachzuweisen.

Gr.-Strehliß, den 28. September 1874.

---

Zu ermitteln und hierher mitzutheilen: Der Geburtsort des am 27. April 1848 geborenen Former Carl Mader, sowie der Aufenthaltsort seines Vaters des SchlosserGESellen Anton Mader.

Gr.-Strehliß, den 24. September 1874.

---

Nr. 340. Vereidet als Amtsbote und Exekutor für den Amtsbezirk Salesche: der frühere Brief-träger Ignatz Mainka aus Salesche.

Gr.-Strehliß, den 28. September 1874.

Der Landrathamts-Berweser.  
Kudolph.

---

### Bekanntmachung.

Bei einem in der Nacht vom 22. bis zum 23. September cr. zu Ratibor verübten Raubansfall sind folgende Gegenstände entwendet worden:

1. eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, langgliedriger Messingkette u. neusilberner Kapsel,
2. 1 Remontair-Uhr von Talmigold,
3. 1 Panzerkette, an welcher ein dreieckiger weißer Stein und ein Messingpfeilschaft ohne Gravirung hingen,
4. ein Doppelpistol,
5. ein schwarzes Beutel-Portemonnaie, in welchem sich wahrscheinlich einige österreichische Münzen befunden haben.

Ratibor, den 24. September 1874.

Der Staats-Anwalt.

---

### Bekanntmachung.

Am 24. Juli d. J. ist auf dem Wege von Gr.-Stein nach Posnowitz eine Bettlerin an der Cholera verstorben, deren Namen und Heimathsort bisher trotz aller Recherchen nicht hat ermittelt werden können.

Dieselbe war circa 40 Jahre alt, mit einem blautuchernen Rocke mit buntgeflecktem Leibchen, ohne Jacke und mit einem weißleinenen Hemde bekleidet. Ueber dem linken Auge hatte sie einen, anscheinend von einem Geschwür hervörührenden Grind.

Alle Diejenigen, die über diese Person irgend welche Auskunft, namentlich bezüglich ihres Namens und Heimathsortes zu geben vermögen, werden ergebenst ersucht, hierher Mittheilung hiervon zu machen.

Stubendorf, den 24. September 1874.

Der Amtsvorsteher.

---

## Anzeiger für das Kreisblatt.

### Nothwendiger Verkauf.

Die dem Kaufmann und Gastwirth Moriz Rosenthal gehörigen im Grundbuche von Stubendorf Bl. 54 und 76 verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation am 19. November 1874 Vormittags 10 1/2 Uhr vor dem Subhastations-Richter Herrn Kreis-Richter Matheß in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 verkauft werden.

Zu den Grundstücken a Bl. 54 Stubendorf gehören 1 Wohnhaus mit Hofraum und 30 □ Ruthen Garten, Stall und Scheune und ist dasselbe bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 45 Thlr. veranlagt, b. zu Bl. 76 Stubendorf gehören 1 Hektar 54 Ar 90 □ Meter mit einem Grundsteuerertrage von 1,82 Thlr.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 23. November 1874 Vormittags 11 1/2 Uhr in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 von dem Subhastations-Richter verkündet werden.

Groß-Strehlitz, den 22. Juli 1874.

### Königliches Kreis-Gericht.

Der Subhastations-Richter.

### Nothwendiger Verkauf.

Das dem Bauer Franz Kolz gehörige, im Grundbuche von Schedlitz Bl. 11 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 19. November 1874 Vormittags 11 Uhr vor dem Subhastations-Richter Herrn Kreis-Richter Matheß Gerichtsgebäude Zimmer 2

verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 1 Wohnhaus mit Hofraum und Garten, Stall, Schuppen und Scheune, sowie 12 Hektar 10 Ar 60 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 25,58 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 20 Thlr. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 23. November 1874 Vormittags 11 1/2 Uhr in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 von dem Subhastations-Richter verkündet werden.

Groß-Strehlitz, den 22. Juli 1874.

### Königliches Kreis-Gericht.

Der Subhastations-Richter.

## Nothwendiger Verkauf.

Die dem Gajwirth Paul Kaluza zu Sucholohna gehörigen im Grundbuche von Sucholohna Bl. 170 u. 171 verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation **am 3. December 1874 Vormittags 11 Uhr** vor dem Subhastations-Richter Herrn Kreisrichter Mathes in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 verkauft werden.

Zu dem Grundstücke a) Bl. 170 Sucholohna gehören ein Wohnhaus mit Seitengebäude, 6 Ar 60  $\square$  mtr. Hofraum, sowie 17 Ar 60 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 1,66 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 75 Thlr. veranlagt. b) zu dem Grundstücke Bl. 171 Sucholohna gehören 2 Hektar 0,3 Ar 50  $\square$  Meter mit einem Grundsteuerreinertrage von 7,97 Thlr.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 7. December 1874 Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr** in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 von dem Subhastations-Richter verkündet werden.  
Groß-Strehlitz, den 1. August 1874.

## Königliches Kreis-Gericht.

Der Subhastations-Richter.

Wein

## Waaren-Lager

ist in allen Branchen sowohl in

Damenputz, Tapisseries, Wollen-, Weiss- und Kurzwaaren,

als auch in

## Herren- und Knabenanzügen

auf das allerreichhaltigste mit Nouveautés sortirt.

Begünstigt durch die Conjectur kann ich die Waaren zu bedeutend billigeren Preisen abgeben. Bei Versicherung reeller Bedienung werde ich bemüht sein, das mir bisher geschenkte Vertrauen auch ferner zu verdienen und empfehle mich einer geneigten Beachtung.

Von

## Nähmaschinen

in allen Systemen, die ich zu Fabrikpreisen verkaufe, wie auch in fertiger Wäsche halte ich stets ein großes Lager.

Groß-Strehlitz.

**S. S. Piorkowski.**

## Bau-Verdingung.

Am 10. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr soll in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten der Neubau des Wohnhauses für das Forstetablissement zu Münchhausen in der königlichen Oberförsterei Krascheow an den Mindestfordernden verbungen werden. Der Bau ist einschließlich des Holzwerthes, jedoch nach Abzug der zum Nachweis ausgeworfenen Beträge auf 2935 Thlr. 21 Sgr. veranschlagt.

Im Bietungstermine sind 150 Thlr. als Bietungskaution zu erlegen und werden nach 12 Uhr keine neuen Bieter mehr zugelassen.

Bedingungen, Kostenanschläge und Zeichnungen können im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 26. September 1874.

Der kommissarische Kreisbaumeister

**Dennis.**

## R. F. Daubitz'scher Magenbitter\*)

fabricirt vom Apotheker

R. F. Daubitz in Berlin,  
Neuenburgerstraße 28.

\*) Niederlage bei den Herren D. U. J. Kaller und J. Richter in Gr.-Strehlitz, J. Michnit in Slawentzütz.

**H. D. Wundram's Hamburger Magen- und Cholera-Bitter** ist gegen Erkältung des Magens, sowie zur Verdauung der Speisen bestens zu empfehlen a Fl. 6 Sgr.

Zu haben bei D. U. J. Kaller in Gr.-Strehlitz.

## Für die Herren Landesbeamten.

In meiner Buchhandlung sind vorrätzig folgende Formulare:

Aufgebot. — Standesamtliche Ermächtigung. — Geburts-Urkunde. — Heiraths-Urkunde. — Sterbe-Urkunde.

Ferner: Tische, Führung der Standesregister. Desfeld, Beurkundung des Personenstandes. Mit sämtlichen

Formularen, Instructionen zc.

Ich bitte bei Bedarf um gütige Bestellung.

Albert Dannehl.

Offerire zum billigen Verkauf ein fast 7 octav. Tafelinstrument, sehr gut erhalten, welches aus einer renommirten Norddeutschen Fabrik stammt.

Dom. Sacrau.

v. Leesen.

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich ein Kaufs- und Rückkaufsgeschäft errichtet habe, kaufe deshalb Werthsachen, Kleidungsstücke und dergleichen, zahle dafür die höchsten Preise u. gestatte auch den Rückkauf.

Agnes Klinger.

Wohnhaft bei Herrn Schreck.

Im Hause Nr. 20 hiesiger Krakauer Vorstadt, eine Treppe hoch, finden Gymnastiken zeitgemäß billiges Pensionat. Herr Wehlhändler Freund, dessen Geschäftslocal sich parterre in demselben Hause befindet, wird Nachfragende gern weiterweisen.

## Für die Herren Landesbeamten.

Plakate,

enthaltend die Bestimmungen über die Anmeldung zc., ebenso Formulare zu Aufgeboten und Ermächtigungen vorrätzig in Rob. Hübner's Buchdruckerei in Groß-Strehlitz.

## Meldescheine

nach den neuen Schemas sind vorrätzig in R. Hübner's Buchdruckerei.